

Wochenmarkt- Ordnung für den Wochenmarkt in der Fontanestadt Neuruppin

Der Wochenmarkt ist ein Frequenzbringer im Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin und ergänzt den stationären Handel am Schulplatz. Der Neuruppiner Wochenmarkt ist Teil des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie der Kommunikation in der Stadt.

Diese Wochenmarkt- Ordnung hat ihre Grundlage in dem zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der INKOM Neuruppin GmbH geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15.12.2011.

Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag regelt in § 2, Abs. 1a, dass die INKOM Neuruppin GmbH im Rahmen der Aufgaben des Stadtmarketings den Wochenmarkt in eigener Zuständigkeit betreibt.

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt in der Fontanestadt Neuruppin wird in privatrechtlicher Form betrieben. Die INKOM Neuruppin GmbH wird vom Geschäftsführer vertreten, der die Verantwortung für die Wochenmärkte dem Bereichsleiter Stadtmarketing als Marktleiter überträgt. Zur Durchführung des Wochenmarktes kann der Bereichsleiter Stadtmarketing weitere Personen, z.B. einen Markt- und Platzmeister, mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen. Diese handeln gegenüber den Marktteilnehmern in seinem Namen.

§ 2 Marktort, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Schulplatz der Fontanestadt Neuruppin statt. Vom 1.April bis 31.Oktober findet der Markt auch am Samstag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt.
- (2) Der Anfang und das Ende der Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Samstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bestimmen für den Markthändler
 - die frühestmögliche Auffahrt und den Beginn des Aufbaus sowie
 - das spätmöglichste Ende des Abbaus und das Verlassen des Platzes.Die Abgabe von Waren durch Frischehändler in den Rüstzeiten (7 bis 8 Uhr und 16 bis 17 Uhr) ist erlaubt, sofern die Betriebszeit gewährleistet ist.
- (3) Der Marktleiter kann aus zwingenden Gründen andere Markttage und Marktzeiten festlegen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Marktplatz für bauliche Maßnahmen oder andere Zwecke benötigt wird. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, kann dieser Markttag auf den Montag oder Mittwoch verlegt werden.
Für den Zeitraum des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels werden jahreskonkret die Markttage und Marktzeiten bis 30.11. d.J. festgelegt.
- (4) Die Nutzung der Sonderverkaufs- und Eventflächen auf der Seite der Bilderbogenpassage (vor der Volksbank und dem Modehaus Bruns) erfolgt je Einzelfall nach gesonderten Festlegungen und Vereinbarungen.

§ 3 Warenarten des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs.1, und 2 GewO folgende Waren angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und

Gartenbaus hergestellt wurden. Dabei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten zulässig.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
 4. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg.
- (2) Darüber hinaus bestimmt der Marktleiter über die Zulassung einzelner Warenarten zum Wochenmarkt bzw. die ausschließliche Zulassung einzelner Warenarten zu ausgewählten Markttagen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Marktleiter die Anzahl der Anbieter ausgewählter Waren bzw. bestimmter Warenarten nach alleinigem Ermessen beschränken.

§ 4 Zulassung zum Markt

- (1) Grundsätzlich sind Händler, die über eine gültige Reisegewerbekarte verfügen, berechtigt, die Teilnahme am Wochenmarkt zu beantragen.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich bei der INKOM Neuruppin GmbH, Bereich Stadtmarketing, zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift sowie Telefonnummer und e-Mail-Adresse des Gewerbetreibenden, der gewünschte Zeitraum, die Warenart(en) im Einzelnen und ggf. beabsichtigte Dienstleistungen, die angeboten werden sollen, die Beschaffenheit des Standes und seine Frontlänge und ggf. die Verkaufsfläche sowie die Stromabnahme in KW anzugeben. Dem Antrag sind Kopien der gültigen Reisegewerbekarte und der Haftpflichtpolice beizulegen. Der Antrag wird nur bei vollständigen Angaben und Vorliegen der genannten Kopien bearbeitet. Für Anträge auf einen Standplatz sind die Formvorlagen der INKOM Neuruppin GmbH, Bereich Stadtmarketing, zu benutzen und dort erhältlich.
- (3) Die tatsächliche Zulassung zum Wochenmarkt liegt allein im Ermessen des Marktleiters.
- (4) Die Zulassung zum Markt kann vom Marktleiter insbesondere dann verwehrt oder widerrufen werden, wenn wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen wurde bzw. andere zwingende Gründe, wie Unzuverlässigkeit, Verstoß gegen die guten Sitten, wiederholtes Missachten der Hinweise und Aufforderungen des Marktleiters und seiner Beauftragten, vorliegen.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesstandplätze zugeteilt.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Marktleiter bzw. den Beauftragten. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Wird ein zugeteilter bzw. ein zugesagter Tagesstandplatz eine halbe Stunde vor Beginn der Verkaufszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Marktteilnehmer zugeteilt werden.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf nicht ohne Zustimmung des Marktleiters vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht mit der Standplatzzuteilung vereinbarter oder nicht zugelassener Waren verwendet werden. Der Standplatz und das Recht zur Stromentnahme

darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (6) Der Standplatz darf frühestens 1 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.
- (7) Der Verkaufsstand muss mit Beginn der Verkaufszeit verkaufsbereit sein. Eine vorzeitige Beendigung der Verkaufstätigkeit oder ein, auch teilweiser, frühzeitiger Abbau des Verkaufstandes oder die frühzeitige oder zeitweilige Einstellung der Verkaufstätigkeit, sind ohne Zustimmung des Marktleiters oder seines Beauftragten nicht zulässig.
- (8) Der Markthändler hat über Veränderungen zu Sachverhalten aus seinem Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes unverzüglich die INKOM Neuruppin GmbH, Bereich Stadtmarketing, zu informieren.
- (9) Die INKOM Neuruppin GmbH behält sich vor, längerfristige Standplatzzuteilungen (Dauerplätze) zu vergeben.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb, Anforderungen

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter sowie den vom Marktleiter beauftragten Personen. Dem Marktleiter ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gewähren. Der Marktleiter und seine Beauftragten werden den Marktteilnehmern bekannt gemacht.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Marktleiters oder dessen Beauftragten auszuweisen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie die Gehwege auf dem Marktplatz sind freizuhalten. Die Verkaufsstände müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.
- (4) Die Verkaufsstände bzw. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, Straßenlaternen oder Bäumen befestigt werden.
- (5) Aufbauten, die geneigt sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzeisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (6) Die Verkaufswagen bzw. Verkaufsanhänger müssen zugelassen sein.
- (7) Es ist nicht gestattet, die auf dem Marktplatz vorhandenen Bänke, Fahrradständer, Lampensockel, Blumenkästen oder vergleichbares mit Verkaufsartikeln zu belegen.
- (8) Jeder Händler ist verpflichtet, an seinem Stand den Namen bzw. die Firmenbezeichnung und die dazugehörigen Angaben deutlich lesbar anzubringen.
- (9) Folgende Vorgaben und Hinweise für die Markthändler stellen Mindestanforderungen dar: Die Warenpräsentation erfolgt mittels wochenmarkt- und handelsüblichen Angebotssystemen. Die Beleuchtung am Stand ist zu gewährleisten. Die Sauberkeit und Einhaltung der Hygienevorschriften ist zu sichern. Die Entsorgung (Kartonagen, Leergut) hat geordnet und ohne optische Beeinträchtigung zu geschehen. Die Produkt- und Preisauszeichnung ist zu gewährleisten.
- (10) Das Abstellen von Fahrzeugen am Verkaufsstand ist ausschließlich Frischehändlern mit permanentem Kühlbedarf gestattet. Alle anderen Fahrzeuge sind auf den dafür vom Marktbetreiber zugewiesenen Flächen abzustellen.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder Händler ist für die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand selbst verantwortlich.
- (2) Die Händler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten.
- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen keine Waren abgestellt werden. Leergut,

- Warenabfälle, einschließlich Altfette und –öle sowie Packmaterial und Müll sind am Standplatz während der Verkaufszeit ohne Beeinträchtigung Dritter sowie des Erscheinungsbildes zu lagern und nach Beendigung des Marktes vom Händler mitzunehmen. Es ist nicht gestattet, Schmutzwasser in die Kanalisation der Oberflächenentwässerung zu verbringen.
- (4) Verunreinigungen, die durch den Marktbetrieb entstehen, sind durch die Standinhaber zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann die INKOM Neuruppin GmbH die Verunreinigungen auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.
 - (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, die Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 - (6) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Standinhaber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Kein Händler darf andere Händler beeinflussen oder bedrängen.
 - (7) Verboten ist der Aufenthalt in betrunkenem Zustand.
 - (8) Tiere dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die INKOM Neuruppin GmbH haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten der Vertreter der INKOM Neuruppin GmbH vor.
- (2) Mit der Standplatzzuteilung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Standinhaber haften gegenüber der INKOM Neuruppin GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Standinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese mit Beantragung des Standplatzes bzw. bei Zuteilung nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung ist für die Dauer der Teilnahme am Markt aufrecht zu erhalten.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Standinhabers durch bauliche Veränderungen oder sonstiger Maßnahmen im Marktbereich steht den Markthändlern nicht zu.

§ 9 Entgelte, Bemessungsgrößen

- (1) Für das Anbieten von Waren auf dem Marktplatz ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Entgeltspflichtig ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Wochenmarkt zugeteilt bekommt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes des Standes ist die Länge (Frontlänge) und maximale Breite (Tiefe) von 3 Metern. Zur Berechnung des Standentgeltes wird grundsätzlich die längere der beiden Seiten des Standes herangezogen.
- (3) Das Entgelt beträgt je Markttag und Meter der Frontlänge bzw. längsten Seite des Standes 3,60 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene laufende Meter werden bei der Berechnung des Standentgeltes ab 0,5 Metern als volle Meter berechnet.
- (4) Stromabnehmer zahlen pro Markttag im Ergebnis der Einschätzung des Marktleiters bzw. einer Beispielmessung ein pauschales Entgelt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entsprechend der eingeschätzten Gesamtleistungsabnahme je Markttag sind zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) bis max. 1 KW | 2,50 € |
| b) über 1 KW bis max. 2 KW | 5,00 € |
| c) über 2 KW bis max. 3 KW | 7,00 € |
| d) über 3 KW bis max. 10 KW | 9,50 € |
| e) über 10 KW | 16,00 € |
- (5) Die Entgelte sind mit Zuweisung des Standplatzes fällig und beim Marktleiter bzw. dessen Beauftragten zu entrichten.
- (6) Wird der Standplatz nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Entgeltes.
- (7) Die INKOM Neuruppin GmbH behält sich u. a. mit der Einführung von Dauerstandplätzen vor, andere Zahlungsmodalitäten, z.B. den bargeldlosen Zahlungsverkehr, einzuführen.

§ 10 Gerichtstand

Als Gerichtsstand wird Neuruppin bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wochenmarkt- Ordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Neuruppin, den 8.April 2013

Hans Schaefer
Geschäftsführer der INKOM Neuruppin
Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH

Kontakt:

INKOM Neuruppin Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH
Bereich Stadtmarketing
Trenckmannstraße 35
16816 Neuruppin

Telefon: 03391 – 822 09 464
Fax: 03391 – 822 09 465
E-Mail: info@stadtmarketing-neuruppin.de